Beratung • Prüfung • Service

Info Mai 2011



Themen heute:

- Rechtliche Änderungen
- Erfahrungen aus den Prüfungen
- Neuer Prüfungsschwerpunkt ab dem Jahresabschluss 2011
- Rückblick Thementag für Eigenbetriebe 2010
- Vorankündigung

Inhalt:

Rechtliche Änderungen

- Bezüge der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses
- Berechnung der Pensionsrückstellungen
- Abzinsung von Gebührenausgleichsrückstellungen

Erfahrungen aus den Prüfungen

- Veröffentlichungspflicht nach § 26 Abs. 3 EigVO
- Hinweis zeitnahe Vorlage Prüfbericht
- Erfahrungen mit den geänderten Prüfverträgen ab 2009

Neuer Prüfungsschwerpunkt ab dem Jahresabschluss 2011

Angemessene Vergütung von Leistungsbeziehungen



Vorankündigung



Liebe Leserinnen und Leser,

wie es mittlerweile schon Tradition ist, möchten wir Sie mit diesem Infobrief auf einige rechtliche Änderungen hinweisen, die sich auf die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen auswirken, sowie Erfahrungen aus unseren Prüfungen weitergeben. Insbesondere geben wir nähere Erläuterungen zu unseren Erwartungen hinsichtlich der Beantwortung des Fragenkataloges nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), die wir mit den geänderten Prüfungsverträgen für das Prüfungsjahr 2009 als Schwerpunkte gesetzt hatten.

Wir möchten Sie bereits jetzt darüber informieren, dass wir im Rahmen der Prüfungen ab 2011 beabsichtigen, die angemessene Vergütung von Leistungsbeziehungen in den Betrieben genauer zu betrachten. Zuletzt gehen wir im Rahmen eines Rückblicks auf den im letzten Jahr durch uns veranstalteten Thementag für Eigenbetriebe und sonstige prüfungspflichtige Einrichtungen ein.

Wie gewohnt können Sie alle Informationen auch auf unseren Internetseiten unter www.gpa.nrw.de abrufen.

Mit freundlichem Gruß

Werner Haßenkamp Präsident der GPA NRW

Weoms trans-lung

Rechtliche Änderungen

Bezüge der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses

Mit Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) wurde die Regelung in § 24 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) dahingehend geändert, dass nunmehr § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches (HGB) mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die vom Eigenbetrieb für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB anzugeben

sind. § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend. Ferner sind die in § 285 Nummer 9 Buchstaben b und c HGB genannten Angaben über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses und die in § 285 Nummer 10 HGB genannten Angaben für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen.

Damit ist es nicht mehr möglich, auf die Angabe der

Betriebsleiterbezüge mit Bezug auf § 286 Abs. 4 HGB zu verzichten! Aus Datenschutzgründen kann - auch nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) - auf den Ausweis von Beihilfeleistungen im Krankheitsfall und von Zuführungen zu Pensionsrückstellungen verzichtet werden.

Die aktuelle Fassung der EigVO und der Durchführungsverordnung über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) können Sie auf unseren Internetseiten www.gpa.nrw.de nachlesen.

Angabe des Prüferhonorars

Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilMoG) ist in § 285 Nr. 17 HGB geregelt worden, dass das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar Abschlussprüferleistungen, andere Bestätigungs-

leistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen im Anhang anzugeben ist. Diese Regelung gilt im Übrigen gemäß Art. 66 Abs. 2 des 2. Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) bereits für den Jahresabschluss 2009; sofern dieser Jahresabschluss ausnahmsweise noch nicht der GPA NRW vorgelegt wurde, ist diese Regelung bei der Erstellung zu beachten. Hierbei reicht es nicht aus, dass im Rückstellungsspiegel Angaben zum Rückstellungsbetrag für das Prüferhonorar enthalten sind.

Berechnung der Pensionsrückstellungen

Für die Pensionsrückstellungen ist aufgrund der Spezialvorschrift in § 22 Abs. 3 EigVO keine Berechnung nach § 253 Abs. 2 HGB für langfristige Rückstellungen erforderlich. Die Pen-

sionsrückstellungen sind entsprechend der Regelungen für die Pensionsrückstellungen bei den Kommunen (§ 36 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO)) zu bilden; eine Trendantizipation (Miteinbeziehung von absehbaren Preis- oder Kostensteigerungen in die Bewertung über einen Marktzinssatz) gemäß § 253 Abs. 2 HGB muss



nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Beihilferückstellungen.

Abzinsung von Gebührenausgleichsrückstellungen

Für Gebührenrückstellungen, die regelmäßig einen 1- bis 3-Jahreszeitraum betreffen, kommt die Regelung des § 253 Abs. 2 HGB zur Anwendung. Danach sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Der anzuwendende Abzinsungssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (Rückstellungsabzinsungsverordnung) ermittelt und monatlich bekannt gegeben (abrufbar unter www.bundesbank.de).

Erfahrungen aus den Prüfungen

Veröffentlichungspflicht nach § 26 Abs. 3 EigVO

Wir möchten nochmals auf die Veröffentlichungspflicht gemäß § 26 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 3 Abs. 5 JAP DVO aufmerksam machen, danach sind der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlusts sowie der abschließende Vermerk der GPA NRW bekannt zu machen. Der Jahresabschluss muss zusätzlich bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar gehalten werden; dies muss auch entsprechend in der Bekanntmachung dargestellt werden. Eine Bekanntmachung, die einen kürzeren Zeitraum benennt, ist somit fehlerhaft und muss mit einer erneuten Bekanntmachung korrigiert werden. Um Ihnen die Zusatzkosten für die Korrektur zu ersparen, bitten wir um zukünftige Beachtung.

Vereinfachung der Kommunikation

Zur Vereinfachung und zur Beschleunigung des Verfahrens der Prüfung bieten wir Ihnen an, dass Sie den Schriftverkehr mit uns auch gern in elektronischer Form (E-Mail) abwickeln können. Diese Möglichkeit ergibt sich insbesondere für den Prüfervorschlag oder die Mitteilung über die Veröffentlichung. Allerdings bitten wir um Verständnis dafür, dass uns die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer weiterhin gebunden, unterzeichnet und gesiegelt vorgelegt werden müssen. Hier reicht ein pdf-Dokument nicht aus.

Hinweis zeitnahe Vorlage Prüfbericht

Wir möchten die beauftragten Wirtschaftsprüfer nochmals darauf hinweisen, uns den Prüfbericht <u>unmittelbar nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.</u> In der Vergangenheit ist es leider immer wieder vorgekommen, dass uns die Berichte erheblich verspätet zugesandt wurden.

Erfahrungen mit den geänderten Prüfverträgen ab 2009

Ab dem Prüfungsjahr 2009 legen wir besonderen Wert auf die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers im Fragenkatalog nach § 53 HGrG zu den Bereichen Korruptionsprävention, Risikomanagement, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Gebüh-

rennachkalkulation. An dieser Stelle möchten wir Ihnen noch einige ergänzende Hinweise geben, welche Erwartungen mit den einzelnen Themen verbunden sind.

Im Zusammenhang mit dem Thema Korruptionsprävention weisen wir darauf hin, dass wir im Rahmen einer adäquaten Beantwortung der entsprechenden Frage im Fragenkatalog insbesondere Ausführungen darüber erwarten, ob es eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention gibt und diese auch entsprechend umgesetzt und gelebt wird und ob weitere Maßnahmen zur Korruptionsprävention implementiert wurden (z.B. Gefährdungs- und Schwachstellenanalyse, Durchführung von Schulungen, Benennung eines Antikorruptionsbeauftrag-

ten, Vier-Augen-Prinzip, Rotationen bei besonders gefährdeten Arbeitsbereichen etc.). Als Maßstab ist das Korruptionsbekämpfungsgesetz (GV.NRW. 2005, S. 8) in der derzeit aktuellen Fassung und der Runderlass zur Verhütung und

Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 26.04.2005 zugrunde zu legen.

Die Einrichtung eines **Risikofrüherken- nungssystems** ist in § 10 Abs. 1 EigVO NRW verpflichtend für alle Betriebe vorgeschrieben. Es handelt sich um eine "MussVorschrift", d.h. die Einrichtung eines solchen Systems hat der Gesetzgeber nicht der Beurteilung durch den Betrieb überlassen bzw. nicht von einem Bedarf abhängig gemacht. Auf die "Erforderlichkeit" kommt

es insoweit nicht an. Gleichwohl ist die Ausgestaltung des Risikofrüherkennungssystems von der Art des Betriebes, seiner Größe und der Komplexität der Aufgaben abhängig. Die Risikofrüherkennung sollte sich nicht ausschließlich auf finanzielle Risiken konzentrieren, sondern alle betrieblichen Bereiche umfassen (Technik, Umwelt, Personal, Recht etc.). Die Mindestanforderungen an ein Risikofrüherkennungssystem sind explizit in § 10 EigVO NRW genannt: Risikoidentifika-

tion, Risikobewertung, Maßnahmen zur Risikobewältigung, Risikokommunikation, Risikoüberwachung, Risikofortschreibung und Dokumentation. Hilfreich kann der Erfahrungsaustausch mit anderen Betrieben sein oder die Inanspruchnahme einer externen Beratung. Informationen zum diesbezüglichen Beratungsangebot der GPA NRW finden Sie auf unserer Internetseite.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind insbesondere dann vorzunehmen, wenn größere Investitionen wie z.B. der Neubau von Betriebsgebäuden oder umfangreiche Umbauten geplant sind. Unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Folgekosten, die günstigste Lösung gefunden werden. Erforderlich halten wir die Ermittlung der Auswirkungen auf die Jahresergebnisse der folgenden Jahre sowie die Darstellung der Auswirkungen auf die Gebühren und Entgelte. Es ist die Frage zu betrachten, ob die Gebührenschuldner bzw. die

Trägerkommune zusätzliche Belastungen verkraften können.

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Zur Feststellung, ob Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen vorhanden sind, ist eine **Gebührennachkalkulation** durchzuführen. In Höhe einer festgestellten Kostenüberdeckung ist eine Rückstellung für den Gebührenausgleich zu bilden. Bei einer Kostenunterdeckung bitten wir, die Höhe der Unterdeckung und ob ein Ausgleich in späteren Jahren erfolgen soll, im Anhang anzugeben.



Neuer Prüfungsschwerpunkt ab dem Jahresabschluss 2011

Angemessene Vergütung von Leistungsbeziehungen

Nach § 10 Abs. 2 EigVO NRW sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen zwischen Betrieb und Gemeinde, einem anderen Betrieb der Gemeinde sowie einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten. Als angemessene Vergütung kann eine Abrechnung zu marktüblichen Preisen oder zu Selbstkosten angesehen werden.

Beispiele:

- Gebäudewirtschaft: Vereinbarung kostendeckender Mieten sowie Spitzabrechnung der Betriebskosten; ggf. kann im Einzelfall ein ortsüblicher Preis in Frage kommen.
- Bauhof: Abrechnung zu Selbstkosten, ggf. Abrechnung von Leistungen zu marktüblichen Preisen, wenn die Leistung auch von einem Dritten zu diesem Preis bezogen werden könnte
- Verwaltungsleistungen: Verursachungsgerechte Abrechnung der vom Betrieb in Anspruch genommenen Leistungen der Gemeinde (z.B. Leistungen der Personalverwaltung).
- Geldanlagen/Kassenkredite: Verzinsung zum marktüblichen Zinssatz.

 Übertragung von Trägerdarlehen: Verzinsung zum marktüblichen Zinssatz oder Durchschnittszins des Darlehensportfolios der Gemeinde, Vereinbarung von Tilgungsleistungen.

Die Leistungsvergütungen sollten einem Fremdvergleich standhalten. Im Zweifelsfall ist die Frage zu stellen, ob das Geschäft zu den gleichen Konditionen auch mit einem Dritten geschlossen würde. Bitte beachten Sie, dass nur eine vollständige Kostenverrechnung zu einer korrekten und transparenten Abbildung des Ressourcenverbrauchs im Haushalt der Gemeinde führen kann.

Wir wollen die Angemessenheit von Vergütungen genauer betrachten und erwarten hierzu aussagekräftige Ausführungen durch den Wirtschaftsprüfer im Fragenkatalog nach § 53 HGrG (Fragenkreis 14, Buchstabe c).

Die Prüfverträge für das Jahr 2011 werden einen entsprechenden Passus vorsehen. Außerdem verweisen wir auf § 285 Nr. 21 HGB, wonach die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen – soweit sie wesentlich sind - im Anhang anzugeben sind.

Rückblick Thementag für Eigenbetriebe 2010



Team JAP von links nach rechts:

Manuela Gebendorfer, Matthias Middel, Wilma Wiegand, Gregor Loges, Helga Giesen, Thomas Siegert und Thomas Knuth

Im Jahr 2010 hat die GPA NRW zwei Thementage für Eigenbetriebe und prüfungspflichtige Einrichtungen in der Akademie Mont-Cenis in Herne veranstaltet. Das große Interesse und die positive Resonanz auf den ersten Thementag am 14.04.2010 führten dazu, dass ein weiterer Termin am 09.06.2010 mit gleichen Inhalten angeboten wurde, um möglichst allen Anmeldungen gerecht zu werden. Wir haben uns sehr gefreut, an beiden Terminen jeweils rund 140 Teilnehmer begrüßen zu dürfen.

Der Thementag diente dazu, über aktuelle Themen im Umfeld der Eigenbetriebe zu informieren, den Vertretern der Betriebe und Kommunen eine Plattform zur Information und zum Erfahrungsaustausch zu bieten und den Dialog und Kontakt zu unseren Kunden zu intensivieren. Die Teilnehmer konnten sich im Rahmen des Thementags zum Beispiel über die Hintergründe von Änderungen und Neuerungen in der Jahresabschlussprüfung (überarbeitete Prüfungsverträge, BilMoG, Evaluierung EigVO, etc.) informieren

Die vollständige Agenda unserer Thementage lautete wie folgt:

 Aktuelles zur Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009 (Änderung der Prüfungsverträge, Evaluierung der EigVO)

Referent: Herr Thomas Knuth (GPA NRW)

2) Kommunaler Gesamtabschluss - Bedeutung für Eigenbetriebe

Referent: Herr Wolfgang Herbrand

(IVC Public Services GmbH/ beteiligt am Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss)

3) Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Gebäudemanagement

Referent: Herr Dr. Hans-Uwe Flunkert (Betriebsleiter Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal)

4) Risikofrüherkennung bei Eigenbetrieben mit Beispielen aus der Praxis

Referenten: Frau Irit Tirtey (Kaufmännische Leitung Kulturbetrieb Aachen), Herr Andreas Giordano (GPA NRW)

5) Auswirkungen des BilMoG auf Eigenbetriebe

Referent: Herr Dr. Marian Ellerich (PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Vorsitzender des ÖFA des IDW)

Die Unterlagen zu den Thementagen (Vorträge) können sie unserer Internetpräsenz unter www.gpa.nrw.de entnehmen.

Vorankündigung

Bereits jetzt möchten wir die Gelegenheit nutzen, um Sie darüber zu informieren, dass in diesem Jahr ein weiterer Thementag der GPA NRW geplant ist, der sich mit dem Thema "Gesamtabschluss NKF" befassen wird.

Ansprechpartnerin: Frau Sandra Rettler • eMail: sandra.rettler@gpa.nrw.de